

Edition Soziale Arbeit

Martina Richter

Die Sichtbarmachung des Familialen

Gesprächspraktiken in der
Sozialpädagogischen Familienhilfe

BELTZ JUVENTA

Leseprobe aus: Richter, Die Sichtbarmachung des Familialen, ISBN 978-3-7799-1295-8

© 2012 Beltz Juventa Verlag, Weinheim Basel

<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-1295-8>

1. Einleitung

Seit ihren Anfängen bezieht sich die Jugendhilfe auf Familie. Dieser Bezug unterliegt von jeher zeitgeschichtlichen Dynamiken, die sich vor allem als ein Changieren zwischen privat-familialer und öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern charakterisieren lassen (vgl. Mierendorff/Olk 2007). Mit dem theoretischen Entwurf einer „sozialpädagogischen Ordnung der Familie“ (Karsten/Otto 1987: IX) wird Mitte der 1980er-Jahre diese Bezugnahme systematisch gefasst und in professions-theoretische Diskurse Sozialer Arbeit eingespeist. Die Familie wird in dieser Perspektive in den Schnittpunkt gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen sowie pädagogischer und institutioneller Zusammenhänge gestellt. Diese von Maria-Eleonora Karsten und Hans-Uwe Otto (1987) vorlegte theoretische Rekonstruktion einer Jugendhilfe als öffentliches Gestaltungselement privat-familialer Lebensführungsweisen richtet sich insofern auf eine systematische Konturierung eines Bedingungs*kontextes* von Jugendhilfe *und* Familie sowie auf die dieses Verhältnis prägenden Strukturmomente. Abgesehen von dieser theoretischen Systematisierung von Karsten und Otto (1987) liegen im Bereich der Sozialen Arbeit insgesamt wenige Überlegungen vor allem neueren Datums vor, die die Verhältnisbestimmung von Familie und Jugendhilfe unter dem sich fortwährend transformierenden wohlfahrtsstaatlichen Bedingungskontext weiterführend reflektieren. Die Frage nach der sozialpädagogischen Konstitution von Familie im Bereich der Jugendhilfe bleibt also bislang theoretisch und auch empirisch unterbelichtet (vgl. Bauer/Wiezorek 2007, 2009). Diese Leerstelle wird in der vorliegenden Studie aufgegriffen und im Kontext neuerer, aber auch historischer Jugendhilfe- und Familienforschung bearbeitet. Von besonderem Interesse ist in dieser Analyse einer sozialpädagogischen Konstitution von Familie der Blick auf die Heranbildung und Etablierung von Familien- und Erziehungsvorstellungen, die insgesamt in den Bedingungskontext aus De- und Re-Familialisierung gestellt werden können, d.h. in ein Spannungsfeld aus einer Betonung elterlicher bzw. mütterlicher und damit als „privat“ markierter Verantwortung und einer Hervorhebung öffentlich verantworteter Sozialisation und Erziehung von Kindern in Institutionen der Jugendhilfe (vgl. Mierendorff/Olk 2007). Eine Rekonstruktion dieses Bedingungskontextes eröffnet zugleich eine Sicht auf die Entstehungsbedingungen und institutionelle Formierung der Familienfürsorge sowie der späteren Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH). Letztere gilt heute als methodisch sowie konzeptionell ausdifferenziertes und professionalisiertes

familien-unterstützendes Jugendhilfeangebot und – neben der Erziehung in Tagesgruppen – als die am stärksten vertretene Form ambulanter erzieherischer Hilfen. Mit dieser systematischen Inblicknahme der Heranbildung dieser Hilfearrangements für Familien werden sowohl die sie strukturell prägenden Charakteristika systematisiert als auch die von ihnen ausgehenden Adressierungen von Familien und Professionellen markiert.

Eine theoretische Systematisierung des Bedingungskontextes einer sozialpädagogischen Konstitution von Familie, wie sie im Rahmen der vorliegenden Arbeit mit der Figur der Re- und De-Familialisierung der Jugendhilfe angeboten werden soll, dechiffriert zugleich ein nicht weniger drängendes Forschungsdesiderat in der deutschsprachigen Jugendhilfeforschung: Mit einer Analyse von De- und Re-Familialisierungsprozessen zeigen sich die verschiedenen und teilweise gegenläufigen Phänomene in der Bezugnahme der Jugendhilfe auf privat-familiale Lebensführungsweisen im wohlfahrtsstaatlichen Kontext. Gleichwohl bleibt empirisch offen, wie sich eine Konstitution von Familie in den praktischen sozialpädagogischen Handlungsvollzügen der Akteure markiert. Diese Leerstelle wird in der vorliegenden Studie systematisch bearbeitet, indem der empirische Blick auf die institutionellen Gesprächspraktiken von Familien und Professionellen in einem „klassischen“ Feld der Jugendhilfe gerichtet wird: der SPFH. Für die empirische Analyse dieser sozialpädagogischen Praktiken von Familien und Professionellen wird mit der ethnomethodologischen Konversationsanalyse ein methodischer Zugang gewählt, der methodologisch imstande ist, die kommunikativen Methoden und Muster, mit denen die Familien und Professionellen ihre Gesprächswirklichkeit konstituieren, empirisch zu fassen (vgl. Ten Have 1999; Bergmann 2000a; Deppermann 2001; Wooffitt 2006; Vetter 2007; Bock 2010; Messmer 2012). Eine empirische Inblicknahme von institutionellen Gesprächen in der SPFH eröffnet einen analytischen Zugang zu der Frage, wie die beteiligten Akteure dieses sozialpädagogische Handlungsfeld unter Heranziehung welcher kommunikativen Ressourcen gestalten und wie Familie gerade auch als Adressatin der SPFH unter Beteiligung der Professionellen konstituiert wird. Insgesamt wird in der vorliegenden Studie also eine Analyseperspektive eingenommen, die die sozialpädagogische Konstitution von Familie empirisch in den Blick nimmt und auf diese Weise eine Sichtbarmachung des Familialen eröffnet.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in insgesamt *fünf* Kapitel. Nach einem einleitenden Überblick im *ersten* Kapitel, in dem die Vorüberlegungen und Forschungsperspektive der empirischen Studie entfaltet werden, wird in dem nachfolgenden *zweiten* Kapitel eine Rekonstruktion aktueller und historischer Diskurslinien um eine sozialpädagogische Konstitution von Familie im Wohlfahrtsstaat vorgenommen, die in das Spannungsfeld aus De- und Re-Familialisierung gestellt wird. Diese theoretische Perspektive kontextualisiert zugleich auch den Blick auf die SPFH als sozialpädagogisches Handlungs- und Forschungsfeld, die in diesem Kapitel u.a. unter Be-

rücksichtigung des gegenwärtigen Forschungsstandes konturiert wird. Das *dritte Kapitel* umfasst eine methodische und methodologische Vergewisserung hinsichtlich des gewählten Zugangs der Studie. Behandelt werden hier die theoretischen Bezüge und Prämissen eines ethnomethodologischen Forschungsprogramms. Beleuchtet wird darüber hinaus die ethnomethodologische Konversationsanalyse, die sowohl alltägliche als auch institutionelle Gespräche als Forschungsgegenstand für sich reklamiert. Schließlich entwirft *Kapitel drei* die Anlage der Studie: Hier werden der Zugang zum Forschungsfeld, die Erhebungspraxis und die Auswertung mit der Konversationsanalyse entfaltet sowie die damit verbundenen Maximen und Prinzipien der gewählten Methode. In *Kapitel vier* stehen die rekonstruktiven Analysen von Gesprächspraktiken in der SPFH im Mittelpunkt. Hier werden drei SPFH-Gespräche dokumentiert, d.h. es werden deren Gesprächsverläufe systematisiert dargestellt und jeweils mit einer resümierenden Zusammenfassung der Analysebefunde abgeschlossen. Das abschließende *fünfte Kapitel* dient der Reflexion und Theoretisierung der empirischen Befunde, um die zentralen Erkenntnisse mit Blick auf das eingangs formulierte Forschungsinteresse einer Sichtbarmachung des Familialen zu entwerfen.

2. Die sozialpädagogische Konstitution von Familie im Wohlfahrtsstaat

Die Jugendhilfe¹ bezieht sich systematisch auf Familie. Eine Analyse dieses sozialpädagogischen Familienbezugs der Jugendhilfe legten Hans-Uwe Otto und Maria-Eleonora Karsten bereits Ende der 1980er-Jahre vor und konstatierten: „Sozialpädagogisches Handeln scheint ohne einen dezidierten oder verborgenen Familienbezug nicht denkbar“ (1987: 10). Die beiden AutorInnen systematisieren in ihren Überlegungen den wechselseitigen Verweisungszusammenhang, der seit den Anfängen der Jugendhilfe zur Familie besteht. Diese Bezugnahme geschieht in der Weise, dass nach ihrer Einschätzung Jugendhilfe „im weitesten Sinn als Element gesellschaftlich-öffentlicher Gestaltung von Lebensformen seit ihren Ursprüngen in Auseinandersetzung mit, in Absetzung von oder anstelle der privat-familialen Lebensgestaltung statt[findet] und (...) dabei auf gelingende (familiäre) Privatheit [abzielt]“ (ebd.). Die Frage nach dem ‚Gelingen‘ privat-familialer Lebensführungsweisen speist sich dabei aus gesellschaftlichen Normalitätsvorstellungen und normativen Bildern von Familie, die auch in Zeiten einer Ausdifferenzierung familialer Lebensarrangements die sozialpädagogische Arbeit der Jugendhilfe mit Familien prägen (vgl. Bauer/Wiezorek 2007). Mit dem von Karsten und Otto (1987) vorgelegten Bestimmungsversuch der Bezugnahme auf Familie wird die Jugendhilfe also als öffentliches Gestaltungselement entworfen, das im Kontext pädagogischer, institutioneller, rechtlicher sowie sozialpolitischer Bedingungen – und insofern unter Einflussnahme normativer Prämissen – eine „sozialpädagogische Ordnung der Familie“ (re)produziert (ebd.: IX).

Damit wird zugleich ein Begriff von Familie zugrunde gelegt, den die beiden AutorInnen im Schnittpunkt politischer Transformationsprozesse, sozialer Bewegungen, institutioneller Hilfe- und Kontrollinstanzen Sozialer Arbeit und einer gesellschaftlichen Heranbildung stetig neuer Familien-Moralen und -Bilder verorten (ebd.). Demnach konkretisiert sich in familialen Lebensführungsweisen die gesellschaftliche Ordnung in ihren Durchsetzungsstrategien, und Krisen sozialer Entwicklungsprozesse werden individuell repräsentiert. Familie gilt als unauflösbar mit der Entstehung und auch Formierung des ‚sozialen Sektors‘ verbunden und ist als Bestandteil

1 Im Rahmen der vorliegenden Studie wird durchgängig der Begriff der Jugendhilfe verwendet; er soll aber synonym mit dem der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden.

der sozialen Ordnung einer Gesellschaft zu konturieren (vgl. ebd.). Diese Perspektive eröffnet unterschiedliche Blicke auf das Verhältnis von Familie und Jugendhilfe und verweist auf die Relevanz gesellschaftlicher Transformationen, „die immer neu zur Konstitution von Familie führen“ (Karsen/Otto 1987: IX). Dieser Blick auf diesen Konstitutionsprozess von Familie soll im Folgenden vertieft und anhand von ausgewählten Aspekten politischer, institutioneller, rechtlicher und sozialpädagogischer Transformationen theoretisch reflektiert werden. Damit richtet sich die Analyse auf den Bedingungskontext der Konstitution von Familie, in den die Jugendhilfe eingewoben ist. Die Jugendhilfe ist insofern – bereits seit ihren Anfängen – als sozialpädagogische Instanz der Familienkonstitution zu bestimmen. Dabei stellt sich die Frage, welche strukturellen Momente diesen sozialpädagogischen Familienkonstitutionsprozess prägen und wie sich Familie im Kontext gesellschaftlichen Dynamiken der Transformation ausbildet.

2.1 Die De- und Re-Familialisierung der Jugendhilfe

Die Entwicklung des Begriffs der Familie in der Sozialen Arbeit zeigt sich insgesamt als Prozess, der als De- und Re-Familialisierung der Jugendhilfe analytisch zu fassen ist. Mit Familialisierung bzw. De-Familialisierung wird zunächst die Annahme zugrunde gelegt, dass die Heranbildung, Etablierung und Professionalisierung der Jugendhilfe bis in die Gegenwart einerseits durch die Vorstellung einer staatlichen Unterstützung der elterlichen Erziehungstätigkeit „von außen“ geprägt ist. Diese soll der Sicherung ihrer Handlungsfähigkeit dienen, die mit einer Betonung der elterlichen Verantwortung und Rechte einhergeht (Familialisierung). Ihr gegenüber steht andererseits eine staatliche Bereitstellung eigenständiger Sozialisations- und Erziehungsinstanzen für Kinder und Jugendliche, die einem vor allem familienersetzenden oder zumindest familienergänzenden Verständnis folgen (De-Familialisierung) (vgl. hierzu auch Mierendorff/Olk 2007: 542).

Dynamiken der De- und Re-Familialisierung der Jugendhilfe sind insgesamt in ein wohlfahrtsstaatliches Arrangement eingebettet. Die Jugendhilfe als „konstitutiv (sozial)pädagogische Komponente wohlfahrtsstaatlicher Arrangements“ (Kessl/Otto 2009: 11) und „pädagogische Instanz zur Normalisierung von als abweichend oder problematisch kategorisierten Lebensführungsweisen“ (Nadai 2009: 26) ist also Teil des gesellschaftlichen Regulationszusammenhangs, bestehend aus Wohlfahrtsstaat und Familie (vgl. Kaufmann 1997, 2002). Das wohlfahrtsstaatliche Arrangement stellt sozialstaatlich garantierte Hilfs- und Unterstützungsstrukturen bereit, die gesellschaftliche Risiken für Familien abfedern sollen. Der Wohlfahrtsstaat beruht dabei bislang „auf bestimmten Normalitätsannahmen bezüglich des Lebenslaufs, nämlich der dauerhaften Erwerbstätigkeit der Männer bei lediglich sporadischer Erwerbstätigkeit der Frauen, der Selbstverständlichkeit

des Eheschlusses und der Familiengründung für beide Geschlechter, sowie innerfamiliären Arbeitsteilung im Sinne des (...) Modells der Hausfrauen-ehe“ (Kaufmann 2002: 232). Die starke Orientierung an der traditionellen Kernfamilie findet sich gerade in der Blütezeit des Wohlfahrtskapitalismus. Im so genannten „Golden Age of Marriage“ Mitte des 20. Jahrhunderts setzt sich das Modell der bürgerlichen Kleinfamilie mit jener traditionellen geschlechtsspezifischen Zuordnung weitgehend durch und wird von großen Teilen der Bevölkerung nahezu unhinterfragt als kulturelle Selbstverständlichkeit gelebt (vgl. Lange/Lettke 2007). Es etabliert sich eine normative, aber auch faktische Hegemonie der „Male Breadwinner-Family“ (vgl. Honig 2001).

Seit den 1970er-Jahren werden sozialstaatliche Gewissheiten und Er-rungenschaften zunehmend brüchig. Der Wohlfahrtsstaat erscheint für Fa-milien nicht mehr als Garant für soziale Unterstützungsleistungen, die im Bedarfsfall i.d.R. zuverlässig erwartbar sind und damit als Voraussetzung für ökonomische und soziale Stabilität gelten können. Familien sind damit in besonderem Maße mit den sozialen Risiken im Kontext eines „fortge-schrittenen Kapitalismus“ konfrontiert. Vor diesem Hintergrund müssen gerade auch Kinder als mögliches Armutsrisiko für Familien begriffen wer-den (vgl. Holz 2006). Im Kontext gegenwärtiger wohlfahrtsstaatlicher Transformationsprozesse, die zu der Annahme einer sich etablierenden Post-Wohlfahrtsstaatlichkeit führen (Bütow/Chassé/Hirt 2008; Heite 2009; Nadai 2009; Oelkers 2009; Kessl/Otto 2009), versteht Sozialpolitik ihre Aufgabe keinesfalls mehr in der Förderung und Stützung der „Normalfami-lie“ als zwingender Voraussetzung für Wohlfahrtsstaatlichkeit. Hingegen erfahren heterogene familiäre Lebensführungsweisen eine zunehmende Le-gitimation (vgl. Kaufmann 1997, 2002; Oelkers 2009). Generell steht im Kontext gegenwärtiger so genannter post-wohlfahrtsstaatlicher Transfor-mationsprozesse immer weniger die institutionelle Absicherung eines öffent-lich verfassten Normalisierungssystems im Vordergrund staatlicher Steue-rung, sondern es geht darum, die „Freiheit zur Differenz“ (vgl. Kessl/Plöber 2010) zu ermöglichen. Dieser scheinbare Zuwachs an Freiheit und Auto-nomie geht zugleich einher mit erhöhten Anforderungen an die eigene Lei-stung und Verantwortung (vgl. Oelkers 2009). Die Zuschreibung von Ver-antwortung bezieht sich dabei zugleich implizit auf die Idee freier und rati-onal handelnder Individuen, denen vermeintlich eine zunehmende Autono-mie in der Wahl ihrer Lebensführungsweisen „jenseits von Stand und Klasse“ offenstehe (vgl. Beck 1983). Zwar erfahren familiäre Lebensfor-men wie z.B. Alleinerziehende auf normativer Ebene gesellschaftlich eine zunehmende (Teil-)Anerkennung, gleichwohl unterliegen die verschiedenen familialen Lebenskonzepte einer unterschiedlichen gesellschaftlichen Wert-schätzung. Diese Differenzierungsprozesse sind auch als machtvollste Hie-rarchisierungsprozesse zu begreifen, d.h. als eine Besser- bzw. Schlechter-stellung familialer Lebensführungsweisen, die nicht zuletzt in materiell be-

nachteiligten Existenzweisen, aber auch in symbolischer Gewalt und Beschämung zum Ausdruck kommen (vgl. Neckel 1991, 2000; Groh/Keller 2001; Hartmann 2002, 2009; Klein et al. 2005; Rosenbaum/Timm 2008; Lange/Alt 2009; Richter/Beckmann/Otto/Schrödter 2009).

Gegenwärtig wird konstatiert, dass angesichts dieser post-wohlfahrtsstaatlichen Transformationen in Form eines Rückbaus sozialer Sicherungssysteme eine Prekarisierung von familialen Lebenslagen befördert wird, da eine Verschiebung sozialer Risiken in die Privatheit von Familie stattfindet (Re-Familialisierung). Gerade sozialstrukturell benachteiligte Familien sind angesichts unzureichender Ressourcen kaum in der Lage, eine Kompensation sozialer Risiken (z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.) zu leisten (Leitner/Ostner/Schratzenstaller 2004; Andresen 2009; Oelkers/Richter 2009; Kutscher/Richter 2010). Damit sind auch (materielle) Konsequenzen gemeint, die sich im Kontext einer Ausdifferenzierung familialer Lebensführungsweisen für Mütter, Väter und Kinder ergeben (z.B. für Alleinerziehende). Die Veränderung des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements bedingt also Prozesse einer Re-Familialisierung, die alltägliche Lebensführungsweisen von Eltern (und hier insbesondere von Müttern) und Kindern sehr grundlegend betreffen. Familien gewinnen insofern gegenwärtig als Ressource (wieder) eine verstärkte sozialstaatliche und sozialpolitische Aufmerksamkeit, genauer: die familiäre Zuständigkeit für die Bewältigung sozialer Probleme (vgl. Oelkers/Richter 2009). Diese „(un)heimliche Renaissance von Familie im 21. Jahrhundert“ (vgl. Lange/Alt 2009) prägt auch die Jugendhilfe in ihrer sozialpädagogischen Aufgabenbestimmung und in ihren professionellen Handlungsweisen. Mit einer Reformulierung sozialstaatlicher Hilfs- und Unterstützungsleistungen zeigen sich aktuell verstärkte Tendenzen einer „Pädagogisierung sozialer Bedarfs- und Problemlagen“ (Galuske 2008: 11). Gleichzeitig wird z.B. die Jugendhilfe vonseiten der Politik zunehmend als sozialpädagogische Aktivierungsinstanz mit Blick auf prekäre privat-familiale Lebensführungsweisen angefragt bzw. beansprucht (vgl. z.B. zur Sozialen Arbeit für den aktivierenden Staat Dahme/Otto/Trube/Wohlfahrt 2003; Dollinger/Raithel 2006). Auch verändern sich im Zuge einer sich transformierenden Regierungspraxis die norm(alis)-ierenden Zielorientierungen der Jugendhilfe mit Blick auf privat-familiale Lebensführungsweisen, da sich die „Normalfamilie“ oder „Hausfrauenehe“ tendenziell in ihrer hegemonialen gesellschaftlichen Bedeutung dynamisiert, da Familie sich zunehmend ausdifferenziert. Gleichwohl gibt es empirische Hinweise aus der Geschlechter-, Familien- und Jugendhilfeforschung, dass insgesamt das Ideal der bürgerlichen Kleinfamilie als gesellschaftliche „Messlatte“ und (hetero)normative, geschlechtlich codierte Vergleichs- bzw. Orientierungsfolie nach wie vor zu reflektieren ist und das institutionalisierte Setting der Jugendhilfe strukturiert (vgl. Böllert 1995; 2001; Hartmann 2002, 2009; Lange/Lettke 2007; Bauer/Wiezorek 2007, 2009; Sauer 2008; Lange/Alt 2009).

In Prozessen der De- und Re-Familialisierung wird insgesamt das Verhältnis von öffentlicher und privat-familialer Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sozialstrukturell verhandelt. Es zeigt sich mit dieser analytischen Differenzierung, wie Familie im Kontext eines (post-)wohlfahrtsstaatlichen Arrangements konstituiert wird. Dabei wird die Annahme zugrunde gelegt, dass die Jugendhilfe als konstitutiver Bestandteil des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements seit ihren Anfängen insbesondere mit der Perspektive und der Erziehungsfähigkeit der Eltern befasst ist, während die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen lange Zeit lediglich subsumiert werden (vgl. Bauer/Wiezorek 2007; Mierendorff 2010). Gerade eine historische Skizze, die im Folgenden entworfen werden soll, erhellt den sozialpädagogischen Blick auf Eltern und ihre Erziehungs(un)-fähigkeit, der die Jugendhilfe seit ihrer Entstehung begleitet. Hierbei zeigt sich im Kontext der Implementationsgeschichte der Jugendhilfe, dass die Durchsetzung eines bürgerlichen Familienideals für eine Inblicknahme elterlicher Erziehungs(un)fähigkeit von besonderer Relevanz ist. Beides ist in einen Kontext zu stellen, da mit der Etablierung der bürgerlichen Familie Normen von ‚guter‘ Erziehung Einzug halten, die in erster Linie die proletarischen Familien mit einem Defizitblick belegen, da diese den erzieherischen Ansprüchen (vermeintlich) nicht entsprechen können, während das Modell der bürgerlichen Kleinfamilie als Ort für das Aufwachsen von Kindern idealisiert wird.

Der Blick auf Eltern als Adressaten der Jugendhilfe wird ebenfalls im Zusammenhang mit De- und Re-Familialisierung entfaltet, um aufzuzeigen, wie Eltern im Verlauf der Implementationsgeschichte der Jugendhilfe rechtlich und politisch auch mit Blick auf ihre Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten positioniert und auf diese Weise als Adressaten der Jugendhilfe konstituiert werden. Die ausgewählten historischen Markierungspunkte zeigen also exemplarisch die Heranbildung von (milieuspezifischen) Familien- und Adressatenbildern sowie die Etablierung einer Eltern- und Erziehungsperspektive in der Jugendhilfe, die nicht zuletzt auch Ausdruck sind für wirkmächtige Geschlechter- und Generationenverhältnisse des jeweiligen zeithistorischen Kontextes. Insgesamt geht es dementsprechend um die Rekonstruktion eines Bedingungskontextes der sozialpädagogischen Familienkonstitution, mit der zugleich eine sozialpädagogische Adressatenkonstitution in eins fällt.

De- und Re-Familialisierung sind dabei insgesamt nicht als chronologisch aneinander gereiht und in sich geschlossene Prozesse im Kontext der Jugendhilfe zu verstehen. Vielmehr zeigen sich kontinuierlich verlaufende Entwicklungen im Hinblick auf das Verhältnis von Jugendhilfe und Familie, die durch Widersprüche, Brüche und parallele Diskurslinien gekennzeichnet sind und in denen eine spezifische Konstitution von Familie bzw. gerade auch von Eltern als Adressaten zum Vorschein kommt, die in den Kontext gesellschaftlicher Transformationen und staatlicher Regulierung zu

stellen sind (vgl. Huinink 2002; Mierendorff/Olk 2007; Oelkers 2009; Richter/Beckmann/Otto/Schrödter 2009; Hüning/Peter 2010). Es geht damit also um ein Kontinuum aus Familialisierung, De- und Re-Familialisierung der Jugendhilfe, mit dem eine analytische Differenzierung eines Bedingungskontextes entfaltet wird, die dieser vorliegenden empirischen Studie zugrunde gelegt ist.

2.1.1 Bürgerliches Familienideal, elterliche Erziehungs-(un)fähigkeit und kindliche ‚Verwahrlosung‘

Eltern und ihre Erziehungsleistungen sind von jeher ein Thema der Jugendhilfe. Dieser Umstand ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Jugendhilfe, die mit der Sozialstaatsentwicklung des 20. Jahrhunderts und der gesellschaftlichen Etablierung und Durchsetzung der bürgerlichen Familie als hegemonialer Lebensform im 19. Jahrhundert eng verbunden ist, womit nicht zuletzt erste Voraussetzungen für eine spätere Implementation der SPFH geschaffen worden sind (vgl. Böhnisch/Lenz 1997; Hering/Münchmeier 2000; Schröer/Struck/Wolff 2002; Rätz-Heinisch/Schröer/Wolff 2009). Die gesellschaftliche Durchsetzung der bürgerlichen Familie, insbesondere im proletarischen Milieu, stellt historisch insofern den Kontext für die Entwicklung der Familienfürsorge und der Familienhilfe dar². Es ist anzunehmen, dass bis in die Gegenwart Merkmale des Durchsetzungsprozesses des bürgerlichen Familienmodells als problematische Strukturelemente auf die Familienhilfe wirken (Böhnisch/Lenz 1997: 19). Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden das Aufkommen eines fürsorgerischen Blicks auf Familie fokussiert skizziert werden, um die Wirkmächtigkeit dieses bürgerlichen Familienmodells verbunden mit spezifischen Vorstellungen von „guter“ Kindheit und Elternschaft zumindest anzudeuten und kritisch zu beleuchten.

Das Modell der bürgerlichen Familie wurde im 19. Jahrhundert normativ, institutionell und sozial als ‚Ideal‘ durchgesetzt und sollte gerade auch im proletarischen Milieu Verbreitung finden (vgl. ebd.). Dieses Bestreben, die bürgerliche Familie und die damit verbundenen Vorstellungen von Erziehung zur Norm zu erheben, stellt einen wesentlichen Motor des Institutionalisierungsprozesses der Jugend- und Familienfürsorge dar (Bauer/Wiezorek 2007: 623). Mit dieser Institutionalisierung der Jugend- und Familienfürsorge „zum organisatorisch und professionell eigenständigen Teilbereich der sozialen Fürsorgebestrebungen“ (ebd.: 622), die als Ausdruck einer Formierung des ‚sozialen Sektors‘ bezeichnet werden kann, vollziehen sich neue Konstitutionslogiken von Familie: Hiermit rücken Leitbilder der ‚guten‘ Familie und der ‚richtigen‘ Erziehung ins sozialpäda-

2 Zur Entwicklung der Familienfürsorge siehe insbesondere auch Marie Baum (1951).

gogische Blickfeld, die am Modell der bürgerlichen Familie orientiert sind und an deren (Re)Produktion die Jugend- und Familienfürsorge beteiligt ist (vgl. ebd.). Kennzeichnend für die bürgerliche Familie ist vor allem die geschlechtsspezifische Trennung von Erwerbs- und Familienleben und damit eine Konstruktion von öffentlicher und privater Sphäre. Mit diesem historischen Prozess der Auslagerung der Erwerbsarbeit aus dem familialen Kontext setzt sich ein normativ verbindliches geschlechtsspezifisches Muster innerfamiliärer Arbeitsteilung durch, das bis in die Gegenwart hinein wirkt. Im Zuge dieses „Strukturwandels der Öffentlichkeit“ (vgl. Habermas 1990) entstand die Trennung einer öffentlichen Sphäre der Erwerbstätigkeit von einer privaten der Nicht-Erwerbstätigkeit (vgl. Leitner 1999: 59–65) und damit eine geschlechterdifferente Konstruktion des (männlichen) Erwerbsbürgers gegenüber einer (vor allem weiblichen) Nichterwerbsbürgerin (vgl. Lessenich 2003). Es vollzieht sich eine Sentimentalisierung und Intimisierung des familialen Binnenraums, und der Erziehung der Kinder wird eine hohe Bedeutung zugewiesen; sie liegt in der Hauptverantwortung der Mutter (vgl. Bauer/Wiezorek 2009). Die bürgerliche Familie wird als Ort idealisiert, an dem sich die Erziehung von Kindern am besten realisieren lasse. Sie gilt als kaum ersetzbarer Entfaltungsraum, in dem ein Höchstmaß an Schutz, Zuwendung und Fürsorge realisiert werden kann (vgl. ebd.).

Zugleich wird insbesondere der proletarischen Familie mangelnde Erziehungsfähigkeit zugeschrieben – eine Diagnose, die in der Jugend- und Familienfürsorge den Impuls für die Entwicklung unterstützender, aber auch kontrollierender und eingreifender Methoden und Interventionsformen setzt und das sich etablierende sozialpädagogische Handlungsfeld nachhaltig prägt (Mierendorff/Olk 2007: 542; Hering/Münchmeier 2000: 148). Das Arbeitermilieu wird vor allem „zum hässlichen Gegenbild der bürgerlichen Familie des ausgehenden 19. Jahrhunderts“ (Böhnisch/Lenz 1997: 20) und zur Gefahr für die Gesellschaft hochstilisiert. Ihm soll die bürgerliche Lebensweise nahegebracht werden. In diesem Zusammenhang bildet sich das Konzept der ‚Verwahrlosung‘ als Schlüsselkategorie sozialpädagogischen Handelns heraus (vgl. Ramsauer 2000; Kuhlmann/Schrappner 2001; Wilhelm 2005; Bauer/Wiezorek 2007). ‚Verwahrlosung‘ gilt als wesentlicher „Anknüpfungspunkt für die Beteiligung der Kinder- und Jugendfürsorge an der ideologischen Durchsetzung des Leitbildes von der bürgerlichen Familie als zentraler Norm für die Beschaffenheit eines geeigneten Sozialisationsmilieus für Kinder und Jugendliche“ (Bauer/Wiezorek 2007: 624). Mit dem Konzept der ‚Verwahrlosung‘ konstituiert sich also ein fürsorgerischer Blick auf Familien zu Beginn des 20. Jahrhunderts, der sich in der sich herausbildenden Jugend- und Familienfürsorge entfaltet und sich auf die ‚arme‘ Familie bzw. die so genannte ‚Unterschichtfamilie‘ richtet. In diesem Zusammenhang werden die Eltern bzw. in erster Linie die Frauen und Mütter zu derjenigen Instanz, bei der „alle Strategien der Jugendfürsorge zusammenlaufen sollten (...) in der schwangeren und gebärenden, in der stil-

lenden und pflegenden, in der sorgenden und erziehenden Mutter, in der zukünftigen moralischen Instanz der Gesellschaft, die von nun an für das Gedeihen der Individuen sowie der Gesellschaft verantwortlich war“ (Wilhelm 2005: 105). Die elterliche Erziehungsfähigkeit wird bspw. an der Sauberkeit der Wohnung bemessen oder der Häuslichkeit der Mutter. Den Eltern und ihrer „unsittlichen“ Lebensführungsweise wird die Hauptschuld an einer ‚Verwahrlosung‘ ihrer Kinder zugeschrieben (vgl. Wilhelm 2005).

Das Aufkommen der bürgerlichen Familie im Kontext der Etablierung des ‚sozialen Sektors‘ und der Institutionalisierung der Jugendhilfe soll hier also als *ein* historisch wesentliches Moment markiert werden, mit dem eine sozialpädagogische Inblicknahme elterlicher Erziehungsfähigkeit bzw. Erziehungsunfähigkeit stattfindet, die sich in erster Linie auf die Familien des proletarischen Milieus richtet, d.h. auf die sozialstrukturell benachteiligte, so genannte ‚arme‘ Familie(n) (Böhnisch/Lenz 1997; Wollasch 1999; Wilhelm 2005; Bauer/Wiezorek 2007; Mierendorff/Olk 2007, Müller 2009)³. Die Etablierung des bürgerlichen Familienmodells ist also „als Gegenmodell zur Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen“ zu begreifen und fließt ein in das fürsorgerische Handeln der Familien- und Jugendfürsorge (vgl. Bauer/Wiezorek 2007). Während somit die bürgerliche Familie selbst kaum in den Blick der Familien- und Jugendfürsorge gerät, wird im Zuge der Institutionalisierung der Jugendhilfe das Hauptaugenmerk insgesamt auf die proletarische Familie gerichtet (vgl. ebd.).

Die rechtliche Entwicklung der Jugendhilfe trägt dieser Perspektive Rechnung. Es entstehen juristische Normen, die ein spezifisches strukturelles Bedingungsgefüge schaffen, in dem ein sozialpädagogischer Zugang zu Familie bzw. ein Eingriff in Familie rechtlich legitimiert wird. So weist das Jugendwohlfahrtsrecht im Jahr 1922 Eltern eine schwache Position zu (vgl. Bauer/Wiezorek 2007: 614). Das Jugendwohlfahrtsrecht lässt sich zu diesem Zeitpunkt insgesamt als restriktiv und kontrollierend und nicht zuletzt als familienersetzend bezeichnen. Dieser Charakter wird jedoch vor allem für proletarische Familien relevant, die den Normalitätsannahmen eines bürgerlichen Familienmodells nicht entsprechen können bzw. wollen und Vorstellungen eines bürgerlichen Kindheitsmusters zurückweisen (Mierendorff 2010: 147). Die bürgerliche Familie wird insofern kaum von dieser gesetzlichen Regelung berührt, es sei denn, eine bürgerliche Mutter bekommt bspw. ein uneheliches Kind und entspricht damit nicht den normativen Erwartungen. Das Jugendwohlfahrtsrecht fokussiert demnach insbe-

3 Verwiesen werden soll in diesem Zusammenhang auf die für die Familienforschung wichtige Untersuchung von Alice Salomon, Marie Baum und Annemarie Niemeyer aus dem Jahr 1930 zu „Bestand und Erschütterung der Familie in der Gegenwart“. Der empirische Blick richtet sich auf die gesellschaftliche und kulturelle Positionierung von Familie als Ausdruck der Entwicklung einer Gesellschaft. Die Autorinnen analysieren in 182 Familienmonographien u.a. die Qualität von Familienleben (vgl. hierzu auch Andresen 2009).

sondere Kinder ‚unterer Sozialmilieus‘ und droht deren Eltern mit einem Sorgerechtsverlust und einem Entzug der elterlichen Mitbestimmungsrechte in der Erziehung. Kindheit und Jugend sind in dieser Perspektive also als – zugunsten von staatlichen Supervisions- und Eingriffsrechten – de-familialisiert zu bezeichnen (Mierendorff 2010: 148).

Gleichwohl ist festzuhalten, dass das Jugendwohlfahrtsrecht insgesamt durch eine explizite Zurückhaltung in der Übernahme solcher elterlicher Aufgaben geprägt ist, die der funktionierenden bürgerlichen Familien zugeschrieben werden. Mit dieser normativen Orientierung wird auch ein Beitrag zur Normalisierung der bürgerlichen Familienkindheit als Modell des Aufwachsens von Kindern geleistet. Betreuung, Erziehung und Bildung werden als originäre Aufgabe der funktionierenden Familie verstanden, während bspw. ein außerfamiliales frühkindliches Angebot keine rechtliche Legitimation erfährt. Das Jugendwohlfahrtsrecht lässt sich deswegen prinzipiell als notlagenorientiert und eingreifend charakterisieren, „das den wie auch immer gearteten Ausfall familialer Leistungen nicht als Normalfall, sondern als Notfall konstituiert(e)“ (ebd.: 148). Das Aufwachsen und das Wohl von Kindern und Jugendlichen sind die vorrangigen Aufgaben der Familie, hingegen setzt sozialstaatliche Unterstützung und Erziehung nachrangig und nur im Bedarfsfall ein, d.h. bei einem Versagen der Eltern, wobei hier in erster Linie die proletarischen Eltern in den Fokus geraten (vgl. Mierendorff 2010).

Eine sukzessive Stärkung der Eltern im Jugendwohlfahrtsrecht setzt in der Nachkriegsphase der Bundesrepublik Deutschland ein. Festzustellen ist insgesamt eine starke familienpolitische Orientierung an der traditionellen Kernfamilie gerade in dieser „Glanzzeit“ des Wohlfahrtskapitalismus (vgl. Kaufmann 1997, 2002). Familienpolitik wird in der Bundesrepublik der Nachkriegszeit mehr oder weniger systematisch betrieben, und mit ihr verschiebt „sich die Grenze der Verantwortlichkeit für die Familie“ (Gross 1982: 285). Diese Grenzverschiebung wird diskutiert mit Blick auf die Frage der „Selbstbestimmung oder Fremdsteuerung der Familie“ (vgl. ebd.), d.h. „zwischen jener Verantwortung, welche die Familie für sich selber und jener, welche der Staat gegenüber den Familien zu tragen hat“ (ebd.). Die bürgerliche Familie etabliert sich dem gesellschaftlichen Verständnis nach als Garant der (Wieder-)Herstellung von Ordnung, und der Sozialstaat bzw. Wohlfahrtsstaat präsentiert sich mit einer starken Familienzentrierung, verbunden mit einer konservativ-korporatistischen Orientierung und einer Ausrichtung am Subsidiaritätsprinzip. Die in den Reformen von 1953 und 1961 explizit unterlassene Orientierung auf eine offensive Jugendhilfe bestärkt die familienzentrierten wohlfahrtsstaatlichen Entwicklungsprozesse des bundesrepublikanischen Sozialmodells (vgl. Mierendorff 2010). Dabei bleibt das Jugendwohlfahrtsgesetz als *notlagenorientiertes* Gesetz bestehen, das Einschränkungen in den Reproduktionsleistungen der Familie als Mangel und Notfall normiert (ebd.: 149). Die restriktive normative Orientierung